



Arbeitsmarktservice
Österreich

BUNDESRICHTLINIE Impuls-Qualifizierungsverbund (IQV)

Gültig ab:	1.12.2024
Erstellt von:	BGS/Förderungen
Nummerierung:	AMF/9-2024
GZ:	BGS/AMF/0702/9981/2024

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9955/2018=AMF/21-2018

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M e.h.
Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung: 22.11.2024

.....
Mag.^a Petra Draxl e.h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 22.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	REGELUNGSGEGENSTAND	3
3	REGELUNGSZIEL	3
3.1	GLEICHSTELLUNGSZIEL.....	3
4	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	4
5	ADRESSATINNEN	4
6	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN	4
6.1	ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELSETZUNG	4
6.2	VORAUSSETZUNGEN EINES IMPULS-QUALIFIZIERUNGSVERBUNDES	4
6.3	GEGENSTAND DER IQV-UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN (KOORDINATION/BERATUNG/ SUPPORT)	5
6.4	DAUER UND UMFANG DER IQV-UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN.....	8
6.5	DE-MINIMIS-REGEL.....	8
6.6	BEAUFTRAGUNG VON IQV-UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN	8
7	VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE	9
7.1	BUDGETÄRE VERBUCHUNG.....	9
7.2	EDV-EINTRAGUNGEN	9
7.2.1	EDV-Erfassung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF).....	9
7.2.2	EDV-Erfassung im Teilnahmenadministrationssystem Trägerförderungen (TAS)	9
7.3	TEILNAHMEZUFRIEDENHEIT	9
8	IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	10
9	QUALITÄTSSICHERUNG	10
10	ERLÄUTERUNGEN	10
	ZU PUNKT 3.	10
	ZU PUNKT 6.2	10
11	ANHANG	11
11.1	AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE	11
11.2	DE-MINIMIS-FORMULARE	11
11.3	PRODUKTBLATT	11
11.4	KMU-DEFINITION DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION UND KURZFASSUNG DER KMU-DEFINITION	11

1 EINLEITUNG

Gemeinsam mit der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QBN) sowie der Impuls-Beratung für Betriebe (IBB) bildet der Impuls-Qualifizierungsverbund das „Betriebliche Impulsprogramm.

2 REGELUNGSGEGENSTAND

Die Bundesrichtlinie „Impuls-Qualifizierungsverbund“ mit der Kurzbezeichnung „IQV“ regelt das Ziel, den Gegenstand und die Form der Finanzierung und Beauftragung von IQV-Unterstützungsleistungen (Koordination/Beratung/Support) für Impuls-Qualifizierungsverbünde des AMS.

Die in der Richtlinie „Allgemeine Grundsätze zur Abwicklung von Förderungs- und Werkverträgen“ festgelegten Regelungen sind immer anzuwenden, wenn die vorliegende Richtlinie keine explizite Abweichung vorsieht.

3 REGELUNGSZIEL

Ziel ist die Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Dienstleistung für die Beauftragung von IQV-Unterstützungsleistungen des AMS, die eine Dienstleistung des AMS im Rahmen des Kernprozesses 2: „Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften und bei der Anpassung von Arbeitskräften zu unterstützen“ sind.

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien 3.5, 4.1 und 4.3 Rechnung getragen.¹

3.1 Gleichstellungsziel

Die im Auftrag des AMS durchgeführten IQV-Unterstützungsleistungen sind geschlechtssensitiv unter Anwendung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes bzw. diesbezüglicher Methoden und Instrumente durchzuführen. Sie sollen dazu beitragen, berufliche Positionen von Frauen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Verringerung der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern zu leisten. Weiters sollen die Arbeitsmarktchancen von niedrig qualifizierten Frauen durch überbetrieblich verwertbare Qualifizierungen erhöht werden.

¹ Siehe Erläuterungen zu Punkt 3

4 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- § 32 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
-

5 ADRESSATINNEN

Die Richtlinie richtet sich an alle MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstellen, die mit der Vergabe, Beauftragung, Steuerung, Durchführung und Abrechnung von IQV-Unterstützungsleistungen betraut sind sowie an den Vorstand des AMS Österreich in Bezug auf die Konkretisierung des Vergabeverfahrens.

6 NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1 Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

Die IQV-Unterstützungsleistungen sind Teil einer präventiven und frühzeitigen Arbeitsmarktpolitik und tragen dazu bei, dass durch den Einsatz der QBN in Impuls-Qualifizierungsverbünden

- die betriebliche Weiterbildungsbeteiligung erhöht,
- die Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit gesteigert,
- die Berufslaufbahn und Einkommenssituation verbessert sowie
- die Kundenbindung verbessert und die Kundenzufriedenheit erhöht und
- die Inanspruchnahme von Angeboten des AMS erhöht wird.

Die Impuls-Qualifizierungsverbünde unterstützen Anpassungsprozesse bei den in der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QBN) definierten Zielgruppen ArbeitnehmerInnen mit höchstens Pflichtschulabschluss, Arbeitnehmerinnen mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule und ArbeitnehmerInnen mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss (ab 45 Jahren). Die IQV ermöglichen die Durchführung regional passgenauer Schulungen und Weiterbildungen.

6.2 Voraussetzungen eines Impuls-Qualifizierungsverbundes

Ein Impuls-Qualifizierungsverbund ist ein Netzwerk mehrerer Betriebe, mit dem Ziel, gemeinsam für die Zielgruppen der QBN-Qualifizierungsmaßnahmen für diese MitarbeiterInnen-Gruppen zu planen und durchzuführen sowie Netzwerk- und Plattformaktivitäten zu organisieren.

Um als Impuls-Qualifizierungsverbund kostenfreie Leistungen der vom AMS beauftragten IQV-Koordination/Beratung/Support in Anspruch nehmen zu können, sind folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:

- Zusammenschluss von mindestens drei Arbeitgebern einer Region, eines Clusters, einer lokalen oder regionalen Wirtschaftsgemeinschaft, eines Betriebsansiedlungs- oder Gewerbegebietes, eines Gründerzentrums etc. zu einem Verbund
- Gewerbegebietes, eines Gründerzentrums etc. zu einem Verbund
- Mindestens 50% der beteiligten Arbeitgeber sind KMU² gemäß der jeweils gültigen KMU-Definition der Europäischen Kommission (siehe Anhang Pkt.11.4). Eine Eigenerklärung ist von den Unternehmen vorzulegen. Bestehen Zweifel, an der KMU-Eigenschaft, ist durch das Unternehmen ein entsprechender Nachweis eines Wirtschaftstreuhänders vorzulegen. Dieser kann entfallen wenn der 50%ige KMU-Anteil bereits sichergestellt ist.
- Ausschließlich verbundene Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches gelten nicht als IQV³

Das Landesdirektorium wird ermächtigt, eine höhere Mindestanzahl von Betrieben, die sich zu einem Verbund zusammenschließen, und eine Mindestanzahl von einbezogenen MitarbeiterInnen pro Verbund festzulegen.

Mit Unterstützung der IQV-Koordination/Beratung/Support sind

- je Verbund eine IQV-Mitgliedergruppe einzurichten, in die jeder beteiligte Arbeitgeber ein/n VertreterIn entsendet, Betriebsräte werden eingeladen, daran teilzunehmen.
- Verbundstatuten festzulegen, in denen die Ziele des IQV, Teilnahme- und Förderbedingungen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der IQV-Mitgliedergruppe sowie der vom AMS beauftragten Verbund-Koordination/Beratung/Support und die Kommunikation zwischen AMS, IQV-Unterstützung geregelt sind,
- ein Personalentwicklungs-Programm der Verbundbetriebe sowie
- falls von den Verbundbetrieben gewünscht ein Plattform-Programm des Verbundes zu erarbeiten.

6.3 Gegenstand der IQV-Unterstützungsleistungen (Koordination/Beratung/Support)

Die IQV-Unterstützungsleistungen integrieren die Erfahrungen bisheriger Qualifizierungsverbünde sowie der Unterstützungs- und Beratungsleistungen, wie sie durch die Qualifizierungsberatung für Betriebe möglich war, zu einem neuen Instrument.

Die IQV-Unterstützungsleistungen gliedern sich in die Teilschritte:

- Unternehmenszugang
- Unterstützungsleistungen
- Monitoring

6.3.1 Unternehmenszugang

Die Entstehung von Impuls-Qualifizierungsverbünden kann auf

- Initiative des AMS unter Zuhilfenahme der IQV-Koordination/Beratung/Support oder

² Siehe Erläuterungen zu Punkt 6.2.

³ Siehe Erläuterungen zu Punkt 6.2.

- auf Initiative von Unternehmen zustande kommen. In diesem Fall können nach Zustimmung durch die LGS IQV-Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden, um die Mindestvoraussetzungen eines IQV des AMS zu prüfen bzw. herzustellen (siehe Punkt 6.2).

6.3.2 Unterstützungsleistungen

Die IQV-Koordination/Beratung/Support übernimmt folgende Aufgaben (gemeinsam und in Arbeitsteilung mit SFU-BeraterInnen – nach Festlegungen des LGS-SFU):

- Aufbau und laufender Betrieb des Verbundes
- Personalentwicklungs-Programm und Schulungen
- QBN-Support
- Plattform-Organisation

6.3.2.1 Aufbau und laufender Betrieb des Verbundes

Die IQV-Koordination/Beratung/Support übernimmt folgende Unterstützungsaufgaben:

- Erstellung der Verbundstatuten für den gesamten IQV (siehe Punkt 6.2)
- Unterstützung bei der Gründung des Verbundes
- Organisation der Neuaufnahme neuer Betriebe
- Organisation des laufenden Betriebes (Sitzungen der IQV-Mitgliedergruppe und anderer Foren etc.)
- Prozesssteuerung und Kommunikation mit AMS und Unternehmen
- Beendigungs- und Abschlussarbeiten des IQV

6.3.2.2 Personalentwicklungs-Programm und Schulungen

Die IQV-Koordination

- erhebt die Bildungsbedarfe für Verbundbetriebe,
- berät die Unternehmen bei der Erstellung von Personalentwicklungskonzepten unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppen der QBN und
- erstellt Bildungspläne für Verbundbetriebe (bzw. Betriebsteile wie Abteilungen oder Standorte).
- Daraus ergibt sich das PE-Programm für den gesamten IQV.

Die IQV-Koordination/Beratung/Support übernimmt bzw. unterstützt die beteiligten Betriebe im Bedarfsfall bei der

- Schaffung eines Überblicks über den regionalen Bildungsmarkt,
- Durchführung der Schulungsrecherche,
- Einholung von Schulungsangeboten und
- Organisation der Schulungen gemäß PE-Entwicklungsprogramm.

6.3.2.3 QBN-Support

Die IQV-Koordination/Beratung/Support unterstützt Verbundbetriebe bei der

- Antragstellung und Abwicklung der QBN (die Antragstellung selbst verbleibt beim Betrieb, via eAMS),

- Abrechnung der Schulungen und der Förderung sowie
- Dokumentation und Erstellung der erforderlichen Berichte.

6.3.2.4 Plattform-Organisation

Die IQV-Koordination/Beratung/Support erarbeitet gemeinsam mit dem AMS und den beteiligten Unternehmen das Plattform-Programm für den gesamten IQV. Darin werden die zwischen AMS und Unternehmen bzw. zwischen den Unternehmen akkordierten Ziele, Themen, Humanressourcen-Entwicklungsvorhaben und Informations- und Austauschforen festgelegt. Das kann beispielsweise beinhalten:

- Einspielen von AMS-Informationen und -Angeboten in den IQV wie z.B. Bildungskarenz, Bildungsteilzeitgeld, Einstellbeihilfen, FIT etc.
- Überbetrieblicher Informationsaustausch der Verbundbetriebe (insb. der Personalentwickler_innen)
- Entwicklung gemeinsamer Themen und Vorhaben entlang der Ziele des „Impulsprogramms“
- Themenspezifische Veranstaltungen mit ExpertInnen und Stakeholdern

6.3.3 Monitoring

Die Impuls-Qualifizierungsverbünde werden mit einem systematischen Monitoring versehen, das sich an den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen sowie den adressierten Zielgruppen orientiert. Es dient einerseits der Programmsteuerung und -entwicklung über den Programmzeitraum, andererseits zur Wirksamkeitsüberprüfung.

6.3.3.1 Begleitendes Fall-Monitoring

Im Rahmen der IQV-Unterstützungstätigkeit wird im Zuge der Abschlussarbeiten jedes einzelnen IQV ein einzelbetriebliches Fall-Monitoring durchgeführt. Dabei werden mittels qualitativer Methoden die Zielerreichung gemäß Verbundstatuten, PE- und Plattformprogramm überprüft und die Wirksamkeit der eingesetzten Methoden und Tools sowie die Schnittstellen und Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Zuge der Unterstützungstätigkeit erhoben, dokumentiert und ausgewertet.

Das Fall-Monitoring findet auch in jenen Fällen statt, in denen der IQV vorzeitig beendet wird.

6.3.3.2 Wirkungs-Monitoring

In einem dreijährigen Rhythmus wird ein Wirkungs-Monitoring von einem vom AMS beauftragten Forschungsinstitut durchgeführt. Im Zentrum des Monitorings steht der Beitrag der IQV zur Erreichung der QBN-Ziele und -Indikatoren, differenziert nach Zielen, Zielgruppen, Charakteristika der Betriebe und Dauer der Inanspruchnahme von Förderungen.

Zu diesem Zweck werden die vom AMS mit den IQV-Unterstützungsleistungen beauftragten Beratungsunternehmen verpflichtet, eine Datenbank mit den erforderlichen Indikatoren aufzubauen.

6.4 Dauer und Umfang der IQV-Unterstützungsleistungen

Der Umfang der verrechenbaren Leistungstage je Betrieb beträgt maximal 10 Leistungstage, ein Leistungstag umfasst acht Stunden (nähere Details siehe Verdingungsunterlage).

6.5 De-minimis-Regel

Die Inanspruchnahme von Leistungen der IQV-Koordination/Beratung/Support ist nur unter Beachtung der De-minimis-Höchstgrenze möglich.

Die De-minimis-Höchstgrenze von EUR 300.000,- pro Förderwerber darf in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten werden. Sie umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

Das die Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmende Unternehmen ist verpflichtet, auf die Einhaltung der De-minimis-Höchstgrenze zu achten.

6.6 Beauftragung von IQV-Unterstützungsleistungen

Um die erforderlichen Unterstützungskapazitäten pro Bundesland zur Verfügung stellen zu können, werden von den Landesorganisationen mit einem oder mehreren geeigneten Beratungsunternehmen Werkverträge zur Durchführung der Unterstützungsleistungen geschlossen.

Für das Vergabeverfahren sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (derzeit BVerG 2006, BGBl 17/2006) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Als Vergabeverfahren ist das offene Verfahren anzuwenden.

Die weitere Konkretisierung des Vergabeverfahrens obliegt dem Vorstand des AMS Österreich, wobei österreichweit einheitliche Standards sicherzustellen sind.

Hierbei sind eine Grundfinanzierung für Systemaufbau und Sachkosten, die bei Plattformaktivitäten anfallen, sowie ein Leistungstag-Volumen für Planung, Steuerung und Kommunikation auf Landesebene, operative Koordination des Teams, Qualitätsmanagement, Datenbank und Fall-Monitoring, Controlling und Abrechnung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe wird von der LGS entsprechend der in Aussicht genommenen Zahl und Größe der IQV im Bundesland festgelegt.

Von den Landesorganisationen ist sicherzustellen, dass die Durchführung der gesamten Koordinations- und Beratungsleistungen in Übereinstimmung mit der jeweiligen Umsetzungsstrategie der Landesgeschäftsstelle erfolgt. Zu diesem Zweck ist von der Landesorganisation eine IQV-Landessteuergruppe mit VertreterInnen des AMS und der IQV-Koordination einzurichten und zwischen Landesgeschäftsstelle und dem beauftragten Beratungsunternehmen sind, zusätzlich zu den in den österreichweit einheitlichen Ausschreibungsunterlagen getroffenen Festlegungen, folgende Klärungen herbeizuführen:

- Ausrichtung der Unterstützungsleistungen auf den arbeitsmarktpolitischen Nutzen gemäß der Indikatoren des Wirkungs-Monitorings
- Information der Betriebe über die Unterstützungsleistungen

- Zuständigkeit und Entscheidungsmechanismus bzgl. der Frage, welche Betriebe Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen können
- Schnittstellen zwischen AMS (insb. SfU, AMF) und Beratungsunternehmen
- Qualitätsstandards der Unterstützungsleistungen
- Angewandte Methoden der Beratung
- Ergebnissicherung
- Ordnungsgemäße Beendigung der Beratungsfälle in Bezug auf die Laufzeit des Werkvertrages

Die LGS vereinbart mit dem Beratungsunternehmen jährlich eine indikative Jahresplanung (Anzahl der geplanten IQV, Leistungstage, Schwerpunktsetzungen, Dokumentation ...) zur Steuerung des Leistungseinsatzes.

7 VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE

Auf die Verdingungsunterlage im Anhang wird verwiesen.

7.1 Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie “Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.2 EDV-Eintragungen

7.2.1 EDV-Erfassung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)

Die Abwicklung erfolgt im Rahmen der Applikation BAS TF.

Auf Projektebene ist der mit dem Beratungsunternehmen abgeschlossene Werkvertrag abzubilden. Für jeden beratenen/unterstützten Qualifizierungsverbund ist eine 'Maßnahme' anzulegen. Die beratenen/unterstützten Betriebe sind der jeweiligen Veranstaltung zuzubuchen. Da beim technischen Projekttyp 'QBB' die Finanzierung nur auf Maßnahmen-Ebene erfasst werden kann, sind alle Finanzierungsdaten als 'Maßnahme 1' abzubilden (ohne BTR-Zubuchung).

7.2.2 EDV-Erfassung im Teilnahmenadministrationssystem Trägerförderungen (TAS)

Die beratenen Betriebe sind von den Landesgeschäftsstellen bzw. Regionalen Geschäftsstellen mittels TAS zu administrieren.

7.3 Teilnahmezufriedenheit

Mit der Teilnahmezufriedenheit wird die Bewertung der Unterstützungsleistung (=Impuls-Qualifizierungsverbund) durch die Betriebe ermittelt. Die Befragung ist einmalig am Ende der Teilnahme des beratenen/unterstützten Betriebes durchzuführen. Das Onlinebewertungstool ist zu verwenden. Die Zuständigkeit für die Versendung des Links ist durch die Landesgeschäftsführung festzulegen. Die Erhebung der Teilnahmezufriedenheit

dient als Grundlage für die laufende Qualitätssicherung und die kontinuierliche Verbesserung der Maßnahme.

8 IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt am 1.12.2024 in Kraft

9 QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie einen Erfahrungsbericht bis spätestens 1.12.2026³ an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen zu übermitteln.

).

Kommt es auf Grund von nicht vorhandenem Änderungsbedarf zu keiner Neuverlautbarung der Richtlinie, sind die Erfahrungsberichte im zwei Jahres Rhythmus an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen zu übermitteln. Für die Rückmeldungen ist die in der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ vorgesehene Vorlage „Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung“ zu verwenden. Sind keine Anwendungsprobleme aufgetreten ist diesbezüglich eine Leermeldung zu erstatten. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung des weiteren Procederes (Rückmeldung an Landesorganisationen) vorzulegen.

10 Erläuterungen

zu Punkt 3.

EFQM Kriterium:

- 3.5) Beziehungen zu Partner_innen aufbauen, Beitrag für Nutzen sichern.
- 4.1) Nachhaltigen Nutzen planen und entwickeln.
- 4.3) Nachhaltigen Nutzen liefern.

zu Punkt 6.2

Zu mindestens 50% der beteiligten Arbeitgeber sind KMU:

Bei Qualifizierungsverbünden, bei denen sich 3 Betriebe zusammenschließen, müssen zumindest 2 KMUs vertreten sein. Bei Qualifizierungsverbünden mit 5 oder mehr als 5

Unternehmen wird bei der Berechnung der erforderlichen Mindestzahl an KMUs auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Zu ausschließlich verbundene Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches gelten nicht als IQV:

Verbundene Unternehmen sind in Anlehnung an § 228 Unternehmensgesetzbuch (UGB) solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) verpflichtend in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gemäß § 244 UGB einzubeziehen sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein (Tochter)Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft (Muttergesellschaft) steht und das Mutterunternehmen an der Tochter zumindest 20% der Anteile hält.

11 Anhang

11.1 Ausschreibungsunterlage

11.2 De-minimis-Formulare

11.3 Produktblatt

11.4 KMU-Definition der Europäischen Kommission und Kurzfassung der KMU-Definition